

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 8. Dezember 1999

2124. Interpellation von Hans Bachmann und Ronald Schmid betreffend Asylbewerber, Unterbringung. Am 7. Juli 1999 reichten die Gemeinderäte Hans Bachmann (FDP) und Ronald Schmid (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 99/291 ein

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 1999 beantragten insgesamt 20 280 Personen Asyl in unserem Land. Davon stammen 12 849 Personen (63,4 Prozent) aus der Bundesrepublik Jugoslawien – mehrheitlich ethnische Albaner aus der Provinz Kosovo. Allein im Mai dieses Jahres wurden 5030 neue Gesuche eingereicht, davon 3863 (76,8 Prozent) von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien (überwiegend aus dem Kosovo). Gemäss dem bestehenden Asylgesetz bzw. den einschlägigen Verordnungen übernimmt der Kanton Zürich 17,9 Prozent aller Asylbewerber. Nachdem das revidierte Asylgesetz vom Stimmvolk angenommen wurde, ist eine Quote von 17,0 Prozent vorgesehen. Dabei soll einer gleichmässigen Verteilung der unterschiedlichen Nationalitäten auf die Kantone Rechnung getragen werden.

Die Unterbringung von Asylsuchenden erfolgte bisher in zwei Phasen:

In einer ersten Phase (bis etwa 6 Monate) erfolgt die Einlogierung in Kollektivunterkünften, den sogenannten Durchgangszentren. In einer zweiten Phase erfolgt die individuelle Unterbringung der bis dahin noch (Teil-)Fürsorgeabhängigen in den Gemeinden. Diese sind verpflichtet, Kontingente zu übernehmen, welche sich nach der Einwohnerzahl richten. Den Medien ist nun zu entnehmen, dass aufgrund der ausserordentlich hohen Zahl von Gesuchstellern vermehrt die Möglichkeit der direkten, privaten Beherbergung bei Verwandten genutzt werden soll.

Wir bitten deshalb den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Möglichkeit der privaten Unterbringung einen Einfluss auf die Kantonszuteilung?
2. Inwieweit kann unter diesen Umständen die kommunale Zuteilungsquote noch eingehalten werden?
3. Ist eine gleichmässige Verteilung der unterschiedlichen Nationalitäten noch möglich?
4. Müssen Gemeinden wie die Stadt Zürich – mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Staatsangehörigen aus der Bundesrepublik Jugoslawien – in der Folge überdurchschnittlich viele Zuweisungen von Familienangehörigen erwarten?
5. Wird vor einer privaten Unterbringung die Vermieterschaft informiert?
6. Ein Teil der jugoslawischen Staatsangehörigen reiste legal mit Visum in die Schweiz ein. In der Regel wurde die Visumserteilung von einer Garantieerklärung (Sicherstellung allfälliger Kosten) durch die Gastgeberin oder den Gastgeber abhängig gemacht. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses (Besucher-)Visums sollen die Personen nun vorläufig aufgenommen werden unter der Voraussetzung, dass der letzte offizielle Wohnsitz in der Provinz Kosovo lag. Wird in diesen Fällen eine Fortsetzung der ursprünglich geforderten Sicherstellung verlangt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die Krise im Kosovo hat zu einem Flüchtlingsstrom in Europa geführt. Die Schweiz war davon besonders betroffen. In den Monaten September 1998 bis Juni 1999 hatten die Kantone und so auch der Kanton Zürich eine grosse Anzahl von Albanern aus der Provinz Kosovo aufzunehmen. Viele der Flüchtlinge hatten Verwandte in der Schweiz, so dass es nahe lag, angesichts der knappen Unterbringungskapazitäten neu ankommende Asylsuchende bei ihren Ver-

wandten zu platzieren. Die mit der Interpellation gestellten Fragen beziehen sich auf diese Praxis und geben der Befürchtung Ausdruck, durch die Unterbringung bei Verwandten könnte es in der Stadt Zürich zu einer überproportionalen Anzahl von Flüchtlingen kommen. Die Befürchtungen sind indes unbegründet.

Zu Frage 1: Gemäss eidgenössischem Recht haben Asyl Suchende keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung in denjenigen Kanton, in dem sie Verwandte haben. Ausgenommen sind Ehepartner und minderjährige Kinder im Rahmen der Familienzusammenführung. Um die Unterbringungssituation zu entschärfen, hat der Bund indes auf Zuweisungswünsche in einzelne Kantone Rücksicht genommen, um die Unterbringung bei Verwandten zu ermöglichen. Die Einhaltung der Zuteilungsquoten (für den Kanton Zürich 17,9 Prozent, neu 17,0 Prozent) wurde dank entsprechender Kompensationen eingehalten.

Zu Frage 2: Ähnlich verhält es sich auf kommunaler Ebene. Die kommunalen Zuteilungsquoten wurden durch die Verwandtenunterbringung nicht unterlaufen. Auch hier kam es zu Kompensationen. Allerdings haben die meisten Gemeinden die Verwandtenunterbringung begrüsst, weil sich dadurch die drängendsten Unterbringungs- und Betreuungsprobleme besser lösen liessen.

Zu Frage 3: Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) verfolgt bei der Zuweisung von Asyl Suchenden auf die Kantone seit Jahren den Grundsatz, eine gleichmässige Verteilung der unterschiedlichen Nationalitäten sicherzustellen. Die Ausgewogenheit braucht jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt gegeben zu sein, wohl aber über eine bestimmte Periode wie beispielsweise ein Jahr. Dies ermöglicht dem BFF, trotz Berücksichtigung gewisser Zuweisungswünsche, über die gesamte Zeitperiode eine gleichmässige Verteilung.

Zu Frage 4: Grundsätzlich besteht dieses Risiko, denn im Rahmen der festen Zuteilungsquoten finden innerkantonal Zuweisungswünsche eher Berücksichtigung. Die innerkantonalen Zuweisungen in die Gemeinden erfolgen in der 2. Phase. Sie werden pragmatisch unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten und Betreuungsmöglichkeiten vorgenommen. Mehr als Zuweisungsentscheide fällt erfahrungsgemäss die sogenannte Sekundärmigration aus den Landgemeinden in die Städte ins Gewicht, die mit einer Erwerbsaufnahme und nachfolgender Wohnsitznahme verbunden ist und zu Verschiebungen der ethnischen Zusammensetzung führen kann.

Zu Frage 5: Tritt die Stadtverwaltung als Mietvertragspartei auf, informiert sie die Vermieterschaft. Sind die ansässigen Landsleute selber Mieter, wird ihnen empfohlen, ihre Vermieterschaft über die Aufnahme von Verwandten in ihren Wohnungen zu informieren.

Zu Frage 6: Es gilt zu unterscheiden zwischen Flüchtlingen, die im Rahmen eines mit dem UNHCR vereinbarten Kontingentes, und jenen, die mit einem Touristenvisum selbständig einreisen. Für letztere sind die Bestimmungen des Bundes über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern massgebend. Sie machen die Einreise als Tourist bzw. Touristin einerseits von einem Visum abhängig. Während der Kosovo-Krise erteilte der Bund Touristenvisa relativ grosszügig. Andererseits müssen Ausländer/innen, die nicht über ge-

nügend Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt während des Aufenthalts in der Schweiz zu bestreiten, über eine Garantieerklärung einer solventen Person mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen. Mit einer Garantieerklärung verpflichtet sich der bzw. die Garant/in, für sämtliche ungedeckten Kosten inkl. der Rückreise aufzukommen. Die Garantieerklärung verfällt nach vier Monaten seit der Einreise. Hingegen ist der Aufenthalt für touristische, geschäftliche oder familiäre Zwecke nur während höchstens drei Monaten möglich. Danach verfügt das Bundesamt für Flüchtlinge auf Antrag der kantonalen Fremdenpolizei die vorläufige Aufnahme, sofern der oder die als Tourist/in eingereiste Ausländer/in nicht in seinen/ihren Heimatstaat zurückreisen kann. Dies war bei den aus dem Kosovo geflüchteten Personen durchwegs der Fall.

Neue Garantieerklärungen für Kriegsflüchtlinge, die nach Ablauf des Touristenvisums in der Schweiz verbleiben, werden nicht verlangt, da die Lebenskosten entweder durch den Bund oder den Kanton getragen werden. Sobald die vorläufige Aufnahme bewilligt wurde, wird der Bund (gestützt auf das Asylgesetz) kostenpflichtig. In der Zeit, wo das Touristenvisum abgelaufen ist, die vorläufige Aufnahme aber noch nicht verfügt wurde, kommt der Kanton, gestützt auf das Sozialhilfegesetz, für die Lebenskosten auf.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Jugend- und Sozialhilfe, die Asyl-Organisation für den Kanton Zürich, Limmatstrasse 264, 8031 Zürich, und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber